

Reglement Spezialfinanzierung Förderprogramm Energiestadt Lyss

Version GGR 16.05.2022

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6

Postfach 368

3250 Lyss

T 032 387 01 11

F 032 387 03 81

E gemeinde@lyss.ch

I www.lyss.ch

Reglement Spezialfinanzierung "Förderprogramm Energiestadt Lyss"

Bestand

Art. 1

Unter dem Titel "Förderprogramm Energiestadt Lyss" besteht in den Passiven der Gemeinde Lyss eine -einseitige Spezialfinanzierung mit dem Namen "Förderprogramm Energiestadt Lyss".

Zweck

Art. 2

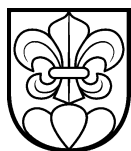
Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen und weitere Massnahmen der Gemeinde Lyss mit dem Ziel, das Energiesparen und die zweckmässige und effiziente Nutzung der Energie sowie die Nutzung erneuerbarer und klimafreundlicher Energien zu fördern.

Massnahmen

Art. 3

¹ Die Gemeinde Lyss

- a) ergreift Massnahmen zur Reduktion und zur effizienten Nutzung des Energieeinsatzes sowie zugunsten erneuerbarer und klimafreundlicher Energien,
- b) unterstützt entsprechende Massnahmen Dritter mit Förderbeiträgen nach den Artikeln 4 ff.,
- c) führt Aktionen durch gestützt auf die mit dem Produktgruppen-Budget verabschiedeten Leistungen.



Gebiet

Art. 4

Die Gemeinde Lyss ergreift und fördert Massnahmen auf dem gemeindeeigenen Gebiet.

Verfügungsrecht

Art. 5

¹ Die Gemeinde Lyss richtet Beiträge aus für Massnahmen zur Reduktion und zur Effizienzsteigerung des Energieeinsatzes sowie zugunsten erneuerbarer und klimafreundlicher Energieträger.

² Auf Beiträge im Sinn von Absatz 1 besteht kein Rechtsanspruch. Beiträge werden nur ausgerichtet, soweit die Spezialfinanzierung dafür noch Mittel aufweist.

³ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung, welche Vorhaben und Massnahmen unterstützt werden.

Einlage/Entnahme

Art. 6

¹ Einlagen in die Spezialfinanzierung werden mit dem Budget der Erfolgsrechnung beschlossen. Das zuständige Organ beschliesst die Einlage mittels Genehmigung des Produktgruppen-Budgets.

² Der Spezialfinanzierung werden die Mittel für bewilligte Beiträge und beschlossene Massnahmen nach diesem Reglement belastet.

Verwaltung und Rechnungsführung

Art. 7

Die Verwaltung und Rechnungsführung erfolgen durch die Abteilung Finanzen.

Revision

Art. 8

Im Rahmen der ordentlichen Revision der Gemeinderechnung.

Verzinsung

Art. 9

Das Guthaben der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Entscheidkompetenz
und Ausführungsbe-
stimmungen

Art. 10

¹ Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen namentlich be-
treffend

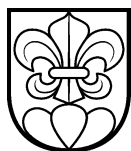
- a) die Vorhaben und Massnahmen, welche unterstützt werden,
- b) die zuständige Stelle und den Entscheid über die Gesuche,
- c) die näheren Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen
- d) das Verfahren
- e) die Rückerstattung von Beiträgen.

² Er kann dazu der zuständigen Stelle im Einzelfall maximal
Fr. 20'000.00 Entscheidkompetenz übertragen.

Inkrafttreten

Art. 11

Dieses Reglement tritt per 01.07.2022 in Kraft.



Genehmigung

Das Reglement Spezialfinanzierung Förderprogramm Energiestadt
Lyss wurde durch den Grossen Gemeinderat am xx.xx.xxxx mit Inkraft-
setzung per 01.07.2022 genehmigt.

Lyss, xx.xx.xxxx

Namens des Grossen Gemeinderates

Barbara Hess
Präsidentin

Silvia Wüthrich
Sekretärin

Bescheinigung

Die Beschlussfassung über das vorliegende Reglement wurde mit der
Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums am
xx.xx.xxxx publiziert. Bis zum xx.xx.xxxx sind keine Eingaben gegen
den Reglementstext eingegangen und das Referendum wurde nicht
ergriffen.

Lyss, xx.xx.xxxx

Gemeinde Lyss

Silvia Wüthrich
Gemeindeschreiberin Stv.